

H A U P T S A T Z U N G

der Stadt Delbrück

vom 12.11.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NW 2020, S. 915 ff.), hat der Rat der Stadt Delbrück am 05.11.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

1. Die früheren Gemeinden Delbrück, Hagen, Ostenland, Westenholz und Westerloh des ehemaligen Amtes Delbrück sowie die früheren Gemeinden Anreppen, Bentfeld und Boke des ehemaligen Amtes Salzkotten-Boke wurden ab 01.01.1975 zu der neuen Stadt Delbrück zusammengeschlossen.
Sie führen den Namen "Stadt Delbrück".
2. Das Stadtgebiet umfasst 157,28 km².
3. Der Sitz der Stadtverwaltung ist Delbrück.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

1. Die Stadt Delbrück führt folgendes Wappen:

Silberner Schild im Göpelschnitt geteilt. Im Feld 1 ein blattloser Dornstrauch mit zehn roten Früchten, in Feld 2 ein schwarzer steigender Bracke mit roter Zunge, in Feld 3 ein schwarzes Kreuz.

Das Wappen setzt sich zusammen aus Elementen des Wappens der bisherigen Stadt Delbrück (Dornstrauch), der früheren Gemeinde Boke (Bracke) und des bisherigen Amtes Delbrück (Kreuz). Die zehn roten Früchte am Dornstrauch sollen die zehn Stadtteile der Stadt nach der kommunalen Neugliederung versinnbildlichen.
2. Die Stadt Delbrück führt Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Delbrück".
3. Die Stadt Delbrück führt eine Flagge und ein Banner.

Die Flagge ist in fünf gleichbreite Streifen geteilt. Die Farben sind rot/weiß/rot/weiß/rot mit dem Wappen der Stadt in der Mitte.

Das Banner ist ebenfalls in fünf gleichbreite Streifen geteilt. Die Farben sind rot/weiß/rot/weiß/rot mit dem Wappen der Stadt zur Stange verschoben.

§ 3

Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und Urkunden

1. Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und Urkunden werden für die Stadt Delbrück folgende Stadtteil-Bezeichnungen festgelegt:

Anreppen
Bentfeld
Boke
Delbrück
Hagen
Lipling
Ostenland
Schöning
Steinhorst
Westenholz

2. Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. (Die Karte kann in der Stadtverwaltung Delbrück, FB I, eingesehen werden.)

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse bzw. im Amtsblatt, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf einen Teil des Stadtgebietes beschränkt werden.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit dem Bürgermeister und mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Delbrück fallen.
Anregungen und Beschwerden, die innerhalb der in § 3 Abs. 1 S. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Delbrück genannten Frist eingereicht werden, werden dem Rat in der nächsten Sitzung vorgelegt. Ist die Frist abgelaufen, erfolgt die Vorlage in der darauf folgenden Sitzung.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Delbrück fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber schriftlich zu unterrichten.
3. Eingaben, die
 - a. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 - b. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 - c. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 - d. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
4. Der Rat kann Anregungen entsprechend der Zuständigkeitsordnung zur Beratung an die Ausschüsse überweisen.
5. Für die Erledigung von Beschwerden im Sinne von Abs. 1 hat der Rat den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss bestimmt.
6. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss hat die Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
7. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO), bleibt unberührt.
8. Der antragstellenden Person kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
9. Die antragstellende Person ist über die Stellungnahme des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses und die Entscheidung der dazu berechnigten Stelle durch den Bürgermeister schriftlich zu unterrichten.

§ 6 Gleichstellung von Frau und Mann

1. Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 19 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

10.2

2. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
3. Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
4. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden bzw. der Ausschussvorsitzenden.

5. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
6. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Falle hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6a Seniorenbeirat

1. Für die Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Delbrück wird ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Die Ausschüsse des Rates der Stadt Delbrück - mit Ausnahme des Haupt-, Finanz-, und Wirtschaftsförderungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses - sollen zu den relevanten Themen der Delbrücker Seniorinnen und Senioren einen Vertreter des Seniorenbeirates zu den Beratungen hinzuziehen.
3. Die Hinzuziehung nach Abs. 2 ist der/dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden vier Tage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich (Papier oder elektronisch) unter Angabe des Tagesordnungspunktes mitzuteilen.
4. Die Hinzuziehung nach Abs. 2 ist nicht an eine Person, sondern an die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat gebunden.

§ 7 Rat

Die Bürgerschaft der Stadt wird durch den Rat vertreten. Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Delbrück". Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ bzw. „Ratsherr“.

§ 8 Genehmigung von Rechtsgeschäften

Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und dem allgemeinen Vertreter sowie deren Kindern und Ehegatten bedürfen der Genehmigung durch den Rat. Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

§ 9 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Verfahren im Rat und in den Ausschüssen

Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. In der Stadt Delbrück werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1. Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
 - 1.2. Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss
 - 1.3. Schul- und Kulturausschuss
 - 1.4. Sozialausschuss
 - 1.5. Sport- und Freizeitausschuss
 - 1.6. Heimat-, Gewässer- und Verkehrsausschuss
 - 1.7. Rechnungsprüfungsausschuss
 - 1.8. Wahlprüfungsausschuss
 - 1.9. Betriebsausschuss

10.2

3. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
4. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
5. Der Rat kann für besondere Aufgaben nichtständige Ausschüsse bilden.
Mit Beschluss des Rates, dass die Aufgabe erledigt bzw. nicht oder noch nicht zu erledigen ist, ist ein nichtständiger Ausschuss aufgelöst.
6. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehören. Sie haben insoweit zur Unterrichtung des Ausschusses das Recht der Akteneinsicht.

§ 12 Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse werden in einer Zuständigkeitsordnung geregelt. Die Zuständigkeitsordnung muss mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden.

§ 13 Bürgermeister

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten regelt die Zuständigkeitsordnung.
2. Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 14 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus seiner Mitte drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie führen die Bezeichnung "Stellv. Bürgermeister". Sie vertreten den Bürgermeister in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge.

§ 15 Beigeordnete

Beigeordnete werden nicht bestellt.

§ 15 a Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

1. Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

2. Abweichend von § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW entscheidet der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Einstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten in Führungspositionen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen des Rates stimmt der Bürgermeister nicht mit. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.
Bei der derzeitigen Struktur der Stadt Delbrück handelt es sich hier um die Fachbereichsleiter und Sachgebietsleiter.

§ 16

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Fraktionssitzungen können in Form von Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, wenn die Einladung zu diesen Sitzungen entsprechend der Regelungen des Fraktionsstatuts erfolgt ist und die Sitzungsleitung die Teilnahme der namentlich aufgeführten Fraktionsmitglieder bestätigt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.
2. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.
3. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 13,00 € festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 84,00 € je Stunde überschreiten.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

10.2

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zu stehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.
- 4. Bei Sitzungen von mehr als sechs Stunden Dauer ist das doppelte Sitzungsgeld zu zahlen. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
 - 5. Dienstreisen für Rats- und Ausschussmitglieder werden vom Bürgermeister genehmigt. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.
 - 6. Neben Reisekostenvergütungen dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 17 Bekanntmachungen

- 1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Delbrück, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtsblatt für die Stadt Delbrück“.
- 2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden im „Amtsblatt für die Stadt Delbrück“ öffentlich bekanntgemacht:
- 3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Rathaus Lange Str. 45.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung 04.07.2014 außer Kraft.